



**An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der Kinder in Kindertageseinrichtungen**

**Stadt Trier
Jugendamt**
Frau Menden/Frau Roth
Zimmer-Nr. 14
Verw.-Gebäude II
Augustinerhof, 54290 Trier
Telefon:(0651)718-1543/4537
E-Mail: gabi.menden@trier.de
sandra.roth@trier.de

Januar 2017

Leitfaden zur Ermittlung einkommensabhängiger Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder in Kindertagesstätten

Liebe Eltern,

in Rheinland-Pfalz müssen Kindertagesstätten Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten erheben. Für unter Zweijährige und Kinder im Schulalter sind diese nach Einkommen, Familiensituation und Betreuungsumfang zu staffeln. Um den Elternbeitrag berechnen zu können, muss also bekannt sein, wie hoch Ihr Familieneinkommen ist, wie viele Kinder in Ihrem Haushalt leben und in welchem Umfang Ihr Kind/Ihre Kinder die Kindertagesstätte besucht/besuchen.

Die Einkommensfeststellung ist für Kindertagesstätten jedoch kaum leistbar. Deshalb haben die Einrichtungsträger mit der Stadt Trier vereinbart, dass die Stadt Trier diese Aufgabe als Dienstleistung für die Träger wahrnimmt.

Für alle zweijährigen Kinder, die ab 01. August 2010 den geltenden Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte wahrnehmen, werden die Beiträge ab dem Monat, in dem das Kind zwei Jahre alt wird, vom Land Rheinland-Pfalz übernommen.

Die Stadt Trier hat die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Beitragsbemessung festgesetzt und Tabellen entwickelt, aus denen die Beitragshöhe je nach Familien- und Einkommenssituation ablesbar ist. Sie übernimmt für die Träger der Kindertagesstätten die Ermittlung der Einkommenshöhe und die entsprechende individuelle Berechnung der Elternbeiträge.

Sofern 3 Kinder einer Familie gleichzeitig einkommensabhängige Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen belegen, wird für das 3. Kind kein Elternbeitrag, für das 2. Kind nur der hälftige Elternbeitrag erhoben. Als 3. Kind wird das älteste betreute Kind der Familie berücksichtigt.

Sofern 2 Kinder einer Familie gleichzeitig einkommensabhängige Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen belegen, wird für das 2. Kind nur der hälftige Elternbeitrag erhoben. Als 2. Kind wird das ältere betreute Kind der Familie berücksichtigt.

Verfahren zur Berechnung des Elternbeitrages

Von der Kindertagesstätte, die Ihr Kind/Ihre Kinder besuchen wird/werden, erhalten Sie zwei Vordrucke zur Erklärung Ihres Einkommens.

Der **Vordruck I** ist für die Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse notwendig. Dort sind Angaben zu Ihren Familien- und Einkommensverhältnissen zu machen. Bitte diesen Vordruck vollständig ausfüllen und mit den entsprechenden Unterlagen unter anderem auch dem aktuellen Einkommenssteuerbescheid hier einreichen.

Der **Vordruck II** ist eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Vordruck ist nur bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom Arbeitgeber vollständig auszufüllen (insbesondere die Angaben zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld und den sonstigen Zuwendungen).

Die Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge werden auf Grundlage des bereinigten Nettoeinkommens vorgenommen. **Es werden sämtliche Einkünfte der Familie berücksichtigt.** Das zu berücksichtigende Einkommen und die Einkommensgrenze werden entsprechend der „gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder orientiert am Einkommensbegriff der §§ 82 ff SGB XII ermittelt.

Ausgangspunkt der Beitragsberechnung sind Ihre **Nettoeinkünfte** im Zeitraum der jeweiligen Berechnung.

Beispiel: Aufnahme des Kindes in die Einrichtung am 1.9.2014. Maßgeblich ist das Einkommen ab September 2014 in die Zukunft prognostiziert. Ist das Einkommen monatlich unterschiedlich, kann das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung als Berechnungsgrundlage genommen werden.

Bei selbstständiger Beschäftigung ist der Nachweis über das Einkommen durch eine Gewinnermittlung/Bilanz und dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres zu belegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind ebenfalls mit dem Einkommenssteuerbescheid zu belegen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind mit dem Einkommenssteuerbescheid und zusätzlich mit dem Mietvertrag, evtl. Schuldzinsen und den nicht umlagefähigen Belastungen für das Mietobjekt nachzuweisen.

Sollten Sie **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld und vergleichbare Leistungen aus Luxemburg), **Bafög-Leistungen** oder eine **Rente** erhalten, sind diese mit den entsprechenden Bescheiden zu belegen. Bei Zahlungen des Elterngeldes ist zu beachten, dass das Elterngeld nur als Einkommen zu berücksichtigen ist, soweit es über den Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €, bei verlängerten Bezugsrecht über 150,00 €, hinausgeht.

Wenn Sie lediglich laufende **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Leistungen des Arbeitsamtes nach Hartz IV (Arbeitslosengeld II)** beziehen, wird für Ihr Kind/Ihre Kinder kein Beitrag erhoben. Den Nachweis (Bescheid) müssen Sie dennoch vorlegen.

Sollten Sie **folgende Leistungen** erhalten, sind die entsprechenden Nachweise/Bescheide vorzulegen:

- Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschuss
- Wohngeld
- Kindergeld und/oder Ausgleichszahlungen (Zahlungen aus Luxemburg)
- Sonstige Einkünfte/Einnahmen

Einkommenssteuerrückerstattungen werden als Einkommen berücksichtigt und sind mit dem Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

Folgende **Belastungen** können nach Vorlage entsprechender Nachweise bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden:

- Fahrtkosten zur Arbeit (öffentliche Verkehrsmittel oder eigener PKW (nur bis max. 208,00 €)
- Notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (pauschal 5,20 €)

- Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge)
- Versicherungen (Privat-Haftpflicht, Hausrat, private Krankenversicherungen bei Beamten und Selbstständigen/freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Versicherung bei Angestellten und Beiträge zur geförderten Altersvorsorge – z. B. Riesterverträge)
- Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen
- Einkommenssteuernachzahlungen (Einkommenssteuerbescheid vorlegen)

Nach Bereinigung des Nettoeinkommens können Sie nun unter Berücksichtigung der Kinderzahl, der Betreuungsform und der Frage, ob Sie alleinstehend oder zusammenlebend sind, anhand der beigefügten Tabellen den Elternbeitrag ablesen.

Sollten Sie aufgrund Ihres Einkommens davon ausgehen, dass Sie den Höchstbeitrag zahlen müssen, füllen Sie bitte den Vordruck I nur mit den persönlichen Daten ohne weitere Einkommensangaben aus und tragen auf der Seite 3 die Stufe 15 mit dem jeweiligen Elternbeitrag ein.

Berechnung des Elternbeitrages durch das Jugendamt

Anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen berechnen wir den von Ihnen zu leistenden Elternbeitrag. Dabei müssen Sie beachten, dass die Träger der Einrichtungen berechtigt sind, den Höchstbeitrag von Ihnen zu fordern, falls Sie nicht bereit sind, uns Ihre Einkommensunterlagen vorzulegen. Selbstverständlich behandeln wir diese Unterlagen und alle Ihre Angaben vertraulich. Wir geben insbesondere keine Einzelheiten an die Einrichtungen weiter, sondern teilen diesen lediglich den von uns abschließend ermittelten Beitrag für Ihr Kind/Ihre Kinder mit.

Um Ihnen und uns unnötige Arbeit zu ersparen, sollten Sie Ihre Einkommensunterlagen möglichst vollständig bei uns vorlegen und auch bei den sonstigen Angaben möglichst sorgfältig sein. Sie helfen dadurch mit, das Verfahren möglichst schnell zu gestalten.

Das Ergebnis der Überprüfung Ihrer Einkommenserklärung teilen wir Ihnen schriftlich mit. Die Einrichtung/der Träger wird ebenfalls von uns über den zu erhebenden Elternbeitrag informiert. Die Zahlung des Elternbeitrages regeln Sie bitte mit der Einrichtung.

Die Berechnung wird in der Regel für 12 Kalendermonate wirksam. Danach muss das beschriebene Verfahren wiederholt werden.

Änderungen in den Einkommens- oder Familienverhältnissen im berechneten Zeitraum müssen Sie sowohl uns als auch dem Träger der Einrichtung umgehend mitteilen.

Sofern Sie keine Angaben zu Ihrem Einkommen machen, wird automatisch der Höchstbeitrag (entsprechend der Betreuungsform und der Familiensituation) berechnet und von der Einrichtung erhoben.

Wir hoffen, mit diesem Leitfaden das etwas umfangreiche Verfahren zur Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge in Kindertagesstätten in der Stadt Trier für Sie verständlich gemacht zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Unsere Sprechtage sind montags und mittwochs von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und außerhalb der Sprechtage nach telefonischer Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Stadtverwaltung Trier
Jugendamt

**Einkommensabhängige Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder
in Kindertagesstätten**

Stufe	Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 1 Elternteil im Haushalt			Monatlicher Elternbeitrag für	
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Kinder unter 2 Jahren in Ganztagsbe- treuung	Kinder unter 2 Jahren in Teilzeitbe- treuung und Kinder im Schulalter
	bis				
1	1.498 €	1.856 €	2.215 €	0 €	0 €
2	1.673 €	2.081 €	2.490 €	39 €	27 €
3	1.848 €	2.306 €	2.765 €	78 €	55 €
4	2.023 €	2.531 €	3.040 €	117 €	82 €
5	2.198 €	2.756 €	3.315 €	156 €	109 €
6	2.373 €	2.981 €	3.590 €	195 €	137 €
7	2.548 €	3.206 €	3.865 €	234 €	164 €
8	2.723 €	3.431 €	4.140 €	273 €	191 €
9	2.898 €	3.656 €	4.415 €	312 €	218 €
10	3.073 €	3.881 €	4.690 €	351 €	246 €
11	3.248 €	4.106 €	4.965 €	390 €	273 €
12	3.423 €	4.331 €	5.240 €	429 €	300 €
13	3.598 €	4.556 €	5.515 €	468 €	328 €
14	3.773 €	4.781 €	5.790 €	507 €	355 €
15	darüber	darüber	darüber	546 €	382 €

**Einkommensabhängige Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder
in Kindertagesstätten**

Stufe	Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 2 Elternteilen im Haushalt			Monatlicher Elternbeitrag für	
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Kinder unter 2 Jahren in Ganztagsbe- treuung	Kinder unter 2 Jahren in Teilzeitbe- treuung und Kinder im Schulalter
	bis				
1	1.856 €	2.215 €	2.579 €	0 €	0 €
2	2.031 €	2.440 €	2.854 €	39 €	27 €
3	2.206 €	2.665 €	3.129 €	78 €	55 €
4	2.381 €	2.890 €	3.404 €	117 €	82 €
5	2.556 €	3.115 €	3.679 €	156 €	109 €
6	2.731 €	3.340 €	3.954 €	195 €	137 €
7	2.906 €	3.565 €	4.229 €	234 €	164 €
8	3.081 €	3.790 €	4.504 €	273 €	191 €
9	3.256 €	4.015 €	4.779 €	312 €	218 €
10	3.431 €	4.240 €	5.054 €	351 €	246 €
11	3.606 €	4.465 €	5.329 €	390 €	273 €
12	3.781 €	4.690 €	5.604 €	429 €	300 €
13	3.956 €	4.915 €	5.879 €	468 €	328 €
14	4.131 €	5.140 €	6.154 €	507 €	355 €
15	darüber	darüber	darüber	546 €	382 €